

P. Joh. B. Gonet O. P. schreibt in seinem *Clypeus Theologiae Thomisticae*¹: „Dico igitur duas esse regulas moralitatis, unam remotam et extrinsecam in mente divina existentem, scil. legem aeternam, aliam proximam et intrinsecam ac in homine residentem, nempe dictamen nostrae rationis, quod praedictam legem participat et ei subordinatur.“ Bald darauf erklärt er dieses dictamen näher. „Illud dictamen autem non debet esse solum actus synderesis dictans in communi, quid sit faciendum vel fugiendum, sed etiam actus prudentiae dictantis in particulari, quid sit agendum; quia cum operationes morales sint in singularibus et ex singularibus circumstantiis dependant, cognitio universalis, etiamsi sit practica, nequit in eas influere aut eas regulare, nisi ut applicata per dictamen particulare hic et nunc.“ Dieses „dictamen particulare prudentiae“ ist eben das Gewissen.

Sind Billuart und Gonet vielleicht auch von Suarez in eine Sackgasse geführt worden?
Viktor Cathrein S. J.

Um das Wesen von Darlehen und Zins

In einem sehr anregenden Artikel, der sich durch Hervorhebung der sachlich wichtigen Punkte und durch klare Beweisführung auszeichnet, beschäftigt sich I. B. McLaughlin O. S. B.² mit dem Problem der sittlichen Erlaubtheit des Zinsnehmens. Im Verlauf seiner Arbeit setzt er sich mit Kanon 1543 CIC³ auseinander, in dem er die kurze Zusammenfassung der heutigen kirchlichen Stellungnahme zum Zinsproblem sieht. Der Verfasser stellt sich das Ziel, aus drei Hauptquellen (1. Summa Theol., 2. Bulla „Vix pervenit“ Benedikts XIV., 3. Codex Iuris Canonici), die Lehre der Kirche selbst — nicht, wie es gewöhnlich geschehe, die eigene Interpretation dieser Lehre — darzulegen. Die genannten Quellen unterscheiden nach dem Verfasser „locare pecuniam“ und „mutuare pecuniam“, Geldanlage in der Form von Geldleihe im strengen Sinn, bei der das Eigentum an dem verliehenen Gelde beim Verleiher bleibt, und Gelddarlehen im strengen Sinn (Mutuum), bei dem das Eigentum des hingegebenen Geldes auf den Entleiher übergeht. Aus der ersten Art der Geldhingabe dürfe Gewinn gezogen werden, nach dem Grundsatz: „Res fructificat do-

¹ Burdigalae 1667, tom. 8, tract. 3 de moralitate act. humanorum, disp. 1, art. 2, § 1.

² De usura et interesse: *Ephemerides Theologicae Lovanienses* 2 (1925) 229—236.

³ Canon 1543: „Si res fungibilis ita alicui detur, ut eius fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si iustus ac proportionatus titulus suffragetur.“

mino“; dagegen nicht aus der letzten Art, weil niemand aus fremdem Eigentum sich bereichern dürfe. Diese doppelte Art der Geldanlage (Geldleihe, Gelddarlehn) liege auch der Bestimmung des Kanon 1543 zu Grunde, dessen erster Teil vom „Mutuum“ im strengen Sinn; dessen zweiter Teil dagegen (ebenso wie die Kanones 549, 551, 1544 bis 1545) von der „locatio pecuniae“ im Sinne der Geldhingabe ohne Geldübereignung handelten. Darum sei in diesem zweiten Teil der Ausdruck „*praestatio rei fungibilis*“ nicht identisch, weder numerisch noch spezifisch, mit der im ersten Teil des gleichen Kanons gemeinten „*datio in proprietatem*“.

In den beiden Hauptpunkten: 1. „Aus dem Mutuum als solchen kann keine Zinsberechtigung hergeleitet werden“; 2. „Neben dem Mutuum ist aber eine andere Art gewinnbringender Geldanlage zulässig“; gibt der Verfasser zweifelsohne die Lehre und Stellungnahme der Kirche wieder. Dagegen bleiben gegen Einzelheiten eine Reihe von Bedenken bestehen.

a) McLaughlin bezieht den von ihm aus der Summa Theol. zitierten Text (S. th. 2, 2, q. 77, a. 4 c) auf eine solche „*locatio fructifera pecuniae*“, wie sie nach Thomas von den *negotiatores* vorgenommen zu werden pflegt. Aber nach dem Zusammenhang dürfte bei Thomas hiervon keine Rede sein. Der betreffende Text lautet: „*Alia vero commutationis species est vel denariorum ad denarios, vel quarumcumque rerum ad denarios non propter res necessarias vitae, sed propter lucrum quaerendum; et haec quidem negotiatio proprie videtur ad negotiatores pertinere secundum Philosophum (lib. 1, Polit. cap. 6)*“. — Dazu bemerkt McLaughlin: „*Ubi illud primum notandum, huiusmodi negotiatores, qui quinque talenta exponunt ad alia quinque superlucrandum, non ab Angelico inter usurarios computari . . . , sed inter negotiatores. . .*“. Der Verfasser nimmt also offenbar an, daß es sich bei der „*commutatio denariorum ad denarios*“ in der betreffenden Quaestio um eine Art Geldleihe in seinem Sinn (*locatio* im Gegensatz zu *mutuum*) handelt, etwa wie bei Matth. 25, 27 (Lc. 19, 23) der Herr dem trägen Knecht sagt: „*Mußtest du also mein Geld nicht den Wechslern geben, damit ich bei meinem Kommen zurückerhielte, was doch mein ist, und das mit Gewinn.*“ Aber der Text des hl. Thomas spricht nach dem Zusammenhang schwerlich von dieser Art Geldgeschäft, sondern von Geldkauf oder Geldsortenkauf, der in der Absicht getätigt wird, das erworbene Geld teurer wieder zu verkaufen. Solche Geldwechselgeschäfte im engern Sinn waren damals sehr häufig und bei der Menge verschiedener Währungen und verschiedenwertiger Ausmünzungen im Handelsbetrieb ebenso notwendig wie lohnend. Dieser gewerbsmäßige Ankauf und Wiederverkauf von Geldsorten hat indes nichts gemein mit „Geldleihe“, d. h. Hingabe des eigenen Geldes an Geldwechsler zum Zweck gemeinsam auszuführender Geschäfte. Die Deutung des Textes im Sinne eines solchen

contractus societatis paßt nicht in den Zusammenhang; denn der ganze genannte Artikel 4 der Quaestio 77 handelt nur von Kauf und Verkauf; er stellt dem Kauf, der unmittelbar der Befriedigung der Lebensbedürfnisse dient, den Kauf gegenüber, der lediglich um des Gewinnes willen getätigt wird, was nach Thomas Eigenart der Kaufleute ist. Die erste Art des Kaufes geschieht nach ihm entweder in der Form der commutatio rei ad rem (Ware gegen Ware, Tauschgeschäft) oder der commutatio „rerum et denariorum“ (Ware gegen Preis, Kaufgeschäft). Der gewerbsmäßige Kauf der Kaufleute dagegen geschieht entweder als commutatio denariorum ad denarios (Geldkauf, d. i. Geldwechselgeschäft) oder als commutatio rerum quarumque ad denarios (Warenkaufgewerbe). Für diese beiden Arten, die um des Gewinnes willen (nicht um des Gebrauches willen) abgeschlossen werden, erörtert Thomas die Frage, ob es erlaubt sei, billiger einzukaufen, um teurer zu verkaufen: also um „Gewinn“ zu machen. Das zeigt, daß die Geldleihe, d. h. Geldanlage in den Gewerbebetrieb eines Kaufmanns, als Teilnahme an dem Betrieb, gar nicht in den Zusammenhang dieser Quaestio paßt.

b) Daß Thomas überhaupt eine gewinnbringende Geldanlage gekannt und gelehrt hat, wird vom Verfasser mit Recht behauptet und gezeigt; nur kann dafür nicht die oben genannte q. 77, a. 4 c. als Beweis angeführt werden; dagegen recht wohl die auch vom Verfasser angezogene Quaestio 78, a. 2 ad 5, in der Thomas auf den Gesellschaftsvertrag als Mittel erlaubter gewinnbringender Geldanlage verweist. Wenn aber der Verfasser bemerkt, daß „quidam ex Ordine Praedicatorum“ sagten, jedwede Gewinnziehung aus angelegtem Geld falle unter den Namen Wucher und sei zu verurteilen, so dürfte doch wohl auch nach diesen Autoren die Geldanlage, die in einem Gesellschaftsvertrag vollzogen wird, ausgenommen sein. Schwerlich werden jene Autoren den vom hl. Thomas zugelassenen Gesellschaftsvertrag und seine natürliche Auswirkung verwerfen wollen.

Im übrigen — um dies nebenbei zu bemerken — hat die Gewinnbeteiligung des Gesellschafters nichts mit dem eigentlichen Zinsproblem zu tun und löst es auch nicht. Daß der Gesellschaftsvertrag seiner Natur nach eine Gewinnziehung zuläßt, ist ebenso selbstverständlich, wie daß der Arbeitsvertrag erlaubterweise gewinnbringend sein kann.

c) Indes ist aus einem andern Grunde bei dem genannten Text über den Gesellschaftsvertrag noch zu verweilen. McLaughlin legt ihm eine fundamentale Bedeutung bei, da in ihm Thomas den letzten Unterscheidungsgrund zwischen „mutuum pecuniae“ und „locatio pecuniae“ angebe. Er sagt (S. 231): „Ille qui mutuatur pecuniam, transfert dominium pecuniae in eum cui mutuatur. Sed ille qui committit pecuniam suam mercatori non transfert dominium.“ Mutuum besagt also Geldhingabe in der Form der Übereignung; Locatio da-

gegen Hingabe ohne Übereignung. Parallel mit diesem Übergang des Eigentums vollziehe sich der Übergang der Gefahr; weshalb McLaughlin im Anschluß an Thomas fortfährt: „Item, qui mutuum accipit, id sub suo periculo tenet... Qui pecuniam commissam accipit, cum domini periculo tenet eam.“ Die Wertung, die McLaughlin dieser Unterscheidung beilegt, ergibt sich auch aus den kürzeren Leitsätzen, die zusammenfassend die Ausführungen des Verfassers wiedergeben sollen. Da heißt es: „a) De re sua licet lucrum petere: de re aliena non licet. b) Qui rem mutuo accipit, fit eius dominus: ipsi itaque fructificat, ... cum sui ipsius periculo de ea re negotiatur... c) Qui pecuniam suam alteri dat, dominium aut transfert aut non. Si transfert, mutuo dat; ... Si dominium non transfert, de re sua cum suo periculo iam vult alterum negotiari.“

Ist diese Verkettung und Beweisführung völlig richtig? Richtig ist zweifellos, daß beim Mutuum eine Übereignung des Geldes wesentlich ist; richtig ist ferner, daß die Eigentumsübertragung normaler Weise die Nutzungsübertragung zum eigenen Interesse einbegreift; richtig ist, daß sich für gewöhnlich an den Eigentumsübergang der Gefahrübergang anschließt; richtig ist endlich, daß beim Gesellschaftsvertrag, wie ihn Thomas versteht und wie er meist verstanden wird, im Verhältnis zu dem andern Gesellschafter eine Aufgabe des Eigentums nicht eintritt, jedenfalls nicht eintreten muß. Aber die Ausführungen gehen insofern wohl zu weit, als sie anscheinend Eigentumsübertragung von Geld unter der Bedingung gleichwertiger Rückübereignung ohne weitere Unterscheidung einem eigentlichen Mutuum gleichsetzen, und folgerichtig mit Geldübereignung die Unmöglichkeit erlaubter Gewinnziehung aus dem übereigneten Geld als naturnotwendig gegeben behaupten; und ebenso insofern, als sie mit Eigentumsübergang auch Gefahrübergang ohne weiteres und in gleicher Weise naturnotwendig gegeben sein lassen.

Was den ersten Punkt angeht, so wird man die Möglichkeit erlaubter Gewinnziehung aus übereignetem Geld nicht einfachhin verneinen können; wenn man sie auch verneinen mag und muß bei der Geldübereignung in der Form des Mutuum.

Hier dürften die Ausführungen des hl. Thomas in 2, 2, q. 78, a. 1 c. größere Klarheit geben. Thomas hat an dieser Stelle meines Erachtens einen etwas andern Gedankengang, als McLaughlin. Er weist einleitend darauf hin, daß es Dinge gebe, deren Gebrauch ihr Verbrauch ist (z. B. Brot, Wein, für gewöhnlich auch Geld). Bei diesen Dingen könne der Gebrauch neben den Dingen selbst nicht eigens in Rechnung gesetzt werden. Vielmehr werde einem jeden, dem der Gebrauch einer solchen Sache zugestanden werde, eben dadurch auch die Sache selbst zugestanden, und darin liege der Grund, daß bei solchen Dingen, wenn sie als Darlehen (Mutuum) übergeben werden, auch das Eigentum an ihnen übertragen werde. Wer bei

ihnen getrennt die Sache und getrennt den Gebrauch der Sache verkaufe, verkaufe zweimal das gleiche; und wer bei einem solchen „Mutuum“ einmal die Sache selbst und sodann auch den Gebrauch derselben sich ersetzen lasse, fordere zweimal für dasselbe ein Entgelt. Darin aber liege eine Verletzung der Gerechtigkeit. Thomas erläutert diesen Gedankengang an einem Beispiel: Wer einem andern den Gebrauch (gemeint ist: Nutzung irgendwie im eigenen Interesse) des Weines zugesteht, gesteht ihm den Verbrauch des Weines zu. Indem er aber den Verbrauch zugesteht, gesteht er den Wein selbst zu, d. h. er überträgt das Eigentum an dem Wein. Nun ist es aber die Eigenart des Mutuum, den Gebrauch einer verbrauchbaren Sache und damit ihren Verbrauch, unter der Auflage gleichartiger und gleichwertiger Rückerstattung, zuzugestehen. Darum ist ein „Mutuum“ ohne Eigentumsübertragung nicht denkbar. Das Argument des hl. Thomas scheint demnach nicht zu sein: Übereignung einer vertretbaren und verbrauchbaren Sache unter Auflage besagter Rück-
 übereignung; also naturnotwendig Zugestehen des Verbrauchsrechts im eigenen Interesse, d. h. „Mutuum“; sondern umgekehrt: „Mutuum“, d. h. Zugestehen des genannten Verbrauchsrechts; also Eigentumsübertragung an der verbrauchbaren Sache. „Mutuum“ ist also dem Doctor Angelicus a. a. O. eine qualifizierte Eigentumsübertragung einer „res fungibilis“ unter besagter Auflage; nicht aber ist umgekehrt irgend eine beliebige und jedwede Übereignung eines solchen Objektes — (selbst dann, wenn „das Verbrauchsrecht zum eigenen Interesse“ nicht zugestanden wird) — ein „Mutuum“ im technischen Sinn¹.

Daß dies an der angegebenen Stelle der Gedankengang des hl. Thomas ist, legt auch die Antwort nahe, die er q. 78, a. 1 ad 6 gibt. Dort gesteht er zu, daß es auch einen Gebrauch des Geldes gibt, der nicht dessen Verbrauch ist, z. B. die Schaustellung des gegebenen Geldes (*concedere „pecuniam signatam ad ostentationem“*) oder dessen Verpfändung (*ad ponendum loco pignoris*). Für diesen von dem Verbrauch verschiedenen Gebrauch kann nach Thomas getrennt ein besonderes Entgelt gefordert werden. Thomas leitet also hier die Berechtigung dieses Gewinnes nicht davon ab, daß das Eigentum bei dem Geber des Geldes verbleibt, sondern daraus, daß dieser Gebrauch

¹ Wenn hier das Hauptgewicht auf das Zugestehen des „Verbrauchsrechtes zum eigenen Interesse“ gelegt wird, so darf das nicht zu der Meinung veranlassen, die Beweisführung des hl. Thomas passe nur auf das sog. Konsumptivdarlehen. Der angeführte Gedankengang gilt in gleicher Weise von beiden Formen, vom Konsumptiv- wie vom Produktivdarlehen. Denn, was gegen das ausgegebene Geld durch den Empfänger eingetauscht wird, Produktionsmittel oder Konsumptivgüter, ist für den „Verbrauch“ des Geldes gleichgültig; in beiden Fällen wird er durch das Ausgeben des Geldes auf seiten des Darlehensnehmers vollzogen.

nicht Verbrauch bedeutet; daß er deshalb neben der Sache selbst in Rechnung gesetzt werden kann; mit andern Worten: der selbständige und unabhängige, vom Eigentum abtrennbare Wert des „*Usus rei*“ begründet die Gewinnziehung¹. Aus dieser Überlegung heraus ergibt sich auch die Schlußfolgerung, daß die Eigentumsübertragung — (soweit ausschließlich das allen Übereignungen gemeinsame Wesen berücksichtigt wird) — selbst wenn sie unter Auflage der Rückübereignung erfolgt, dieser relativ selbständige Gebrauchswert neben dem Sachwert in Rechnung gesetzt werden kann; daß also unter Umständen (nach Ablauf der bestimmten Zeit) nicht nur eine gleichwertige und gleichartige Rückübereignung der Sache selbst verlangt, sondern darüber hinaus auch noch eine Bezahlung für den genannten Gebrauchswert gefordert werden darf. Thomas hat eben nicht den Beweisgang: „Eigentumsübertragung sagt immer und begriffsnotwendig auch Übertragung allen und jeden Nutz-

¹ Nach dem Zusammenhang muß man allerdings annehmen, daß Thomas (a. a. O. ad 6) bezüglich des Geldes, dessen unentgeltlichen „*usus secundarius*“ er dort zugesteht, nicht an eine gleichzeitige Übereignung gedacht hat. Das ergibt sich aus der Bemerkung, die er zu dem „*usus vasorum argenteorum*“, aus dem die *Instantia contraria* hergenommen ist, macht: „*Usus eorum potest vendi licite servato dominio rei.*“ Der Sinn ist offenbar der: es kann jemand das Eigentum sich vorbehalten und für den bloßen „*usus rei*“, den er einem andern zugesteht, einen Preis verlangen. Dagegen fehlt in Text und Kontext jede Handhabe zu dem Schluß: Thomas habe hier die Eigentumsübertragung direkt ausschließen wollen und eben in der Rückbehaltung des Eigentumsrechtes den eigentlichen Grund gesehen, warum aus dem „*usus rei*“ Gewinn gezogen werden könne, scil. *tamquam lucrum ex re sua*. Dieses Moment wird von Thomas nicht als das entscheidende angeführt, sondern das andere des selbständigen, vom Substanzwert der Sache abtrennbaren Gebrauchswertes. Wollte man die Übereignung als das Entscheidende hinstellen, so müßte man gegen das „*Corpus articuli*“ behaupten, nach Thomas sei Übereignung der Sachsubstanz begrifflich und notwendig auch Übereignung des Gebrauchs. Im „*Corpus*“ findet sich aber der Satz „*aliquis tradit alteri dominium domus, reservato sibi usu ad aliquod tempus*“. Thomas gibt also zu, daß jemand unter Umständen über den Preis hinaus, den er für die Sache selbst fordert, noch eine weitere geldwerte Leistung (scil. das Überlassen des „*usus rei*“), also ein „Entgelt“ verlangen kann; daß also in dem Überlassen der Sache nicht notwendig das Überlassen des Gebrauchs enthalten ist; ferner daß umgekehrt jemand aus fremdem Eigentum („*tradit alteri dominium domus*“) für sich einen Gewinn, in der Form einer geldwerten Leistung ziehen kann („*reservato sibi usu*“, oder, bei dem Recht der Weitervermietung, in der Form des Mietzinses). Also ist nach Thomas nicht jede Eigentumsübertragung eine unüberbrückbare Schwierigkeit für eine Gewinnziehung aus der übereigneten und daher „fremden“ Sache. Warum beim „*Mutuum stricte dictum*“ eine solche Schwierigkeit vorliegt, dürfte sich aus der ganzen bisherigen Darlegung leicht ergeben.

rechtes, einschließlich des Verbrauchsrechtes; also kann sich der Übereigner keine Fruchtziehung aus der übereigneten Sache vorbehalten“. Das gilt wohl für die im eigentlichen „Mutuum“ stattfindende qualifizierte, aber nicht für jedwede Übereignung. Der Fehler der Schlußfolgerung: „Übereignung, also Verbrauchsrecht zum eigenen Interesse“, liegt also darin, daß die Besonderheiten, die die Übereignung beim Mutuum notwendig hat, in die innere Natur jeder Eigentumsübertragung verlegt und deshalb von jeder Eigentumsübertragung behauptet werden. Das steht bei Thomas (wenigstens an der angegebenen Stelle) nicht; es folgt auch nicht daraus, daß beim Gesellschaftsvertrag Thomas die Erlaubtheit der Gewinnziehung damit begründet, daß der Gesellschafter das Eigentum behält und deshalb aus seiner Sache Gewinn zieht. Dieser Text beweist wohl, daß die Rückbehaltung des Eigentums nach Thomas eben beim Gesellschaftsvertrag ein oder der Gewinntitel ist; ferner, daß überhaupt nach Thomas Gewinnziehung aus der eigenen Sache zulässig und das Normale ist; es beweist aber nicht, daß nach Thomas nur aus der eigenen Sache Gewinn gezogen werden könne¹.

¹ Thomas läßt, wie oben (Anm. 4) gesagt wurde, unter Umständen Gewinnziehung aus dem Gebrauch der Sache neben der Sache selbst zu; dann nämlich, wenn die Sache nicht „fungibilis et consumptibilis“, oder wenigstens als solche nicht Gegenstand der Übereignung ist, m. a. W., wenn die Sache einen von der Substanz der Sache trennbaren „Usus“ zuläßt; gleichgültig, ob sie im Eigentum des Gewinnziehenden oder eines andern steht.

Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob eine solche Gewinnziehung aus übereigneter und deshalb fremder Sache auch zulässig sein könne, wenn eine vertretbare und verbrauchbare Sache als solche an einen andern übereignet wird. Daß nach Thomas unter diesen Umständen Zugestehen des Verbrauchsrechtes auch Zugestehen des Eigentumsrechtes ist, wurde schon gezeigt. Aber ist Zugestehen des Verbrauchs- und Eigentumsrechtes auch begriffsnotwendig Zugestehen dieser Rechte zum eigenen Interesse der Berechtigten, oder ist begrifflich ein Zugestehen dieser Rechte auch möglich zum Interesse anderer, bzw. des Überträgers und ursprünglichen Inhabers dieser Rechte? Bezüglich des eigentlichen „Mutuum“ ist letzteres zu verneinen, weil hier im Innenverhältnis zwischen Geber und Nehmer die Rechtsübertragung erfolgt zum Interesse des Nehmers, und diesem nach Parteivereinbarung keine andere Gegenleistung aufgebürdet wird als die Rückerstattung einer quantitativ und qualitativ gleichen Sache. Darum ist selbstverständlich, daß auf Grund dieses Vertrages der Geber für sich keinerlei Gewinnziehung, sondern nur die besagte Rückerstattung fordern kann; vielmehr kommt aller aus dem übereigneten Geld stammende Gewinn dem Nehmer des Geldes zu, zu dessen Interesse nach dem Parteiwillen die Übertragung des Verbrauchs- und Eigentumsrechtes erfolgt ist. Aber muß jede Übertragung des Verbrauchsrechtes und des Eigentums einer verbrauchbaren Sache eine Übertragung nach Gebrauch, Verbrauch und Eigentum zum Interesse des Empfängers sein? Thomas hat diese Fragestellung nicht; wohl bietet er die Prinzipien, die zu ihrer Be-

Wenn darum jemand einem andern eine Geldsumme in rechtsgültiger Weise zwar als Eigentum übertrüge, aber mit der Auflage oder unter der Bedingung: daß der Empfänger für den Übereigner mit eben diesem Gelde gewinnbringende Geschäfte mache, und nicht nur den gemachten Gewinn, sondern auch das Kapital nach einer bestimmten Zeit zurückübereigne, so wäre meines Erachtens nach Thomas eine solche Geldübereignung nicht ohne weiteres unerlaubt, weil sie kein „Mutuum“ im eigentlichen und vollen Sinn wäre. Ein solches Rechtsgeschäft ist also, soweit die Lehre des hl. Thomas über „mutuum“ und „usura“ in Betracht kommt, möglich und auch in sich sittlich zulässig, obwohl (nach erfolgter Geldübereignung) aus fremder Sache Gewinn gezogen wird. Die *Iustitia communitiva* fordert hierbei zwar, daß der geschäftsführende Empfänger des Geldes für seine Arbeit entsprechend entlohnt werde; aber es widerstreitet auf seiten des Geldgebers nicht der Gerechtigkeit, daß er aus dem Geld, welches er zum Zweck besagter Geschäftsführung und unter der Bedingung der Rückerstattung übereignet hat, Gewinn ziehen will und zieht¹.

antwortung führen können. Zunächst verlangt der generische Begriff der Eigentumsübertragung eine derartige Übereignung zum Nutzen des Empfängers nicht; denn wie oben gezeigt worden ist, gibt Thomas Eigentumsübertragung unter Vorbehalt der Nutzung zu. Aber auch der Begriff des Verbrauchsrechtes verlangt nicht, daß die Verbrauchung notwendig zum Interesse des Verbrauchsberechtigten erfolgen müsse. Thomas fordert nur, daß von dem, dem der Verbrauch zum eigenen Interesse zugestanden worden ist, also vom „Mutuatarius“ im eigentlichen Sinn, nicht ein besonderes Entgelt für den Verbrauch und ein anderes für die verbrauchte Sache abverlangt werde; aber er sagt nicht, daß dem, dem der Verbrauch der Sache zugestanden wird, dieser Verbrauch immer zugestanden werden müsse zum eigenen Interesse.

Auch der eindeutig klare Text in *De malo* q. 13, a. 4 c steht dem nicht entgegen: „Sed in illis rebus quarum usus est consumptio, non est aliud usus rei quam ipsa res; unde cuicumque conceditur usus talium rerum, conceditur etiam et ipsarum rerum dominium, et e converso“; denn hier wird ein eigentliches Mutuum vorausgesetzt mit der eben gekennzeichneten qualifizierten Eigentums- und Verbrauchsübertragung zum eigenen Interesse.

¹ Es liegt der Einwand nahe: entweder handle es sich bei diesem Rechtsgeschäft bloß um eine Scheinübertragung des Eigentums oder aber um eine „usura palliata“, d. h. um eine Vortäuschung einer andern Vertragsform, während der Sache nach ein eigentliches „Mutuum“ gegeben ist, und eine Zinsziehung aus dem „Mutuum“ als solchem stattfindet. — Daß die Übereignung eine bloß scheinbare sei, mag in dem einen oder andern Fall zutreffen; in weitaus den meisten Verhältnissen findet aber — sowohl im Innenverhältnis der unmittelbar Beteiligten, als auch im Außenverhältnis, d. h. Dritten gegenüber — eine wirkliche Übertragung des Sachenrechtes statt, so daß dem bisherigen Eigentümer nichts verbleibt als ein Forderungsrecht auf Rückübereignung. Die verschiedensten Gründe (persönliche, wirt-

Schwerlich dürften die Worte des hl. Thomas oder Benedikts XIV. über „usura“ von derartigen Rechtsgeschäften und von der Leugnung ihrer Erlaubtheit zu verstehen sein. Wenn darum der Verfasser schreibt: „Qui tandem rem ita tractant quasi nil referat utrum trans-

schaftliche, politische Verhältnisse) können z. B. bei Geschäftsführung durch andere eine wirkliche Übereignung des Geldes notwendig machen und eine bloße Scheinübertragung ausschließen. Trotzdem liegt in solchen Fällen kein eigentliches „Mutuum“ vor, und ist die Gewinnziehung deshalb keine „usura palliata“; denn das Rechtsgeschäft, auf das sich diese Forderungen stützen, ist keine Übereignung zur Nutzung, d. i. Gebrauch und Verbrauch, im Interesse des Empfängers mit alleiniger Auflage der Rückerstattung (wie beim eigentlichen „Mutuum“), sondern eine Übereignung zur Nutzung (zum Gebrauch und Verbrauch) im Interesse des Übereigners. Wenn dieser darum beides für sich in Anspruch nimmt, Rückübereignung und Gewinnziehung, so verstößt er weder gegen den Vertrag noch gegen die „iustitia commutativa“. Denn: 1. er nimmt nichts für sich in Anspruch, was er sich im Vertrag nicht ausbedungen hat (subjektive Äquivalenz); und 2. er bedingt sich nichts aus als Gegenwert, wofür er nicht einen seinerseits zu leistenden Wert geleistet hätte oder leisten würde (objektive Äquivalenz). Insofern nämlich in dem gewinnbringenden Geschäft des Geschäftsführers das Geld Grund und Quelle des Gewinnes ist, ist es vom Geldgeber geleistet, und zwar zu diesem Zweck. Insofern der Gewinn der Geschäftsführung als solcher zuzuschreiben ist, verfällt er dem Geldgeber, weil dieser die Kraft des Geschäftsführers zu diesem Zwecke in den Dienst genommen hat, und zwar entweder gegen Entgelt — (dann liegt dem Geldgeber die Pflicht ob, den vereinbarten Lohn den Regeln der Gerechtigkeit entsprechend an den Geschäftsführer zu leisten) — oder unentgeltlich (dann kann er auch diesen Gewinn sich zu eigen machen ohne Gegenleistung und ohne irgendwie die Gerechtigkeit zu verletzen). — „Mutatis mutandis“ lassen sich in ähnlicher Weise andere Fälle konstruieren, z. B. der Fall der Geldübereignung an jemand zum Zwecke der Pfandlegung bei einem Dritten, unter Zugrundelegung des vom hl. Thomas in q. 78, a. 1 ad 6 entwickelten Grundsatzes.

Man wird also festhalten müssen, daß es verschiedene Formen der „Geldübereignung mit Auflage der Rückübereignung“ gibt. Es fragt sich noch, ob es nur die beiden genannten Formen sind, nämlich: „Übereignung ausschließlich zum Nutzen und Interesse des Empfängers“ (mutuum stricte dictum) oder „Übereignung ausschließlich zum Nutzen des Gebers“. Theoretisch wird man auch noch verschiedene Zwischenformen zugeben können und müssen, d. h. Übereignung teilweise zum Nutzen des Empfängers und teilweise zum Nutzen des Gebers, wobei die Nutzungs- und Gewinnquote bald auf der einen bald auf der andern Seite größer sein kann. Nur wird bei diesen Zwischenformen in der Praxis genau darauf zu achten sein, daß, soweit nach dem Willen der Parteien nur entgeltliche, auf dem Boden objektiver Äquivalenz abgeschlossene Vereinbarungen Grundlage der beiderseitigen Rechte und Pflichten sind, weder Geber noch Nehmer für sich in Anspruch nehmen, wofür sie ihrerseits dem Gegenkontrahenten kein Äquivalent leisten.

feratur necne pecuniae dominium, si id omittunt quod est fundamentum doctrinae praedictorum auctorum: in ista enim distinctione invenitur ratio tota et illis ferendae et nobis intellegendae legis huius de usura“, so geht dieser Satz nach dem Gesagten wohl über das Ziel hinaus. Nicht die Übereignung als Übereignung schließt die Gewinnziehung beim Mutuum aus, sondern die als Mutuum qualifizierte Übereignung, die zu Gunsten des Empfängers erfolgt und mit einziger Auflage der quantitativ und qualitativ gleichwertigen Rückerstattung.

Unter welchen Umständen und Voraussetzungen „Geldübereignungen unter Vorbehalt der Gewinnziehung“ erfolgen können und dürfen, ist eine Frage für sich, die hier nicht entschieden werden soll. Jedenfalls genügt hierzu nicht die Fiktion derartiger gewinnbringender Geschäftsführung durch den andern ohne deren Tatsächlichkeit, noch auch der einseitige Rechtswille des Übereigners ohne Zustimmung der Gegenkontrahenten, d. h. des Empfängers. Daß hingegen Gewinnziehung nur auf Grund eines eigentlichen Gesellschaftsvertrages, nur mit bei dem Geldgeber verbleibendem Eigentumsrecht, oder im günstigsten Falle mit entstehendem gemeinsamem Eigentum der Gesellschafter möglich oder erlaubt sei, ist zu viel behauptet.

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Punkte, mit der Verknüpfung von „Eigentum“ und „Gefahr“, wie sie McLaughlin vornimmt. Normalerweise sind allerdings Eigentum und Gefahr bei derselben Person; aber sie sind nicht so unzertrennlich miteinander verbunden, daß sie ohne Verletzung der Gerechtigkeit nie voneinander getrennt werden könnten. Schon durch Parteiwillen kann bewirkt werden, daß „Gefahr“ und „Eigentum“ bei verschiedenen Personen sind; unter Umständen sogar, daß sich eines ohne das andere weiter verschieben und übertragen läßt. So wäre es in dem oben erörterten Fall möglich, daß von dem Geldempfänger zu der Verpflichtung gewinnbringender Geschäftsführung für den Geldgeber auch noch — (entgeltlich oder unentgeltlich) — das Gefahrrisiko übernommen würde. Auch eine solche, entgeltliche oder unentgeltliche, Gefahrübernahme ohne Eigentumsübertragung dürfte durch die von McLaughlin angeführten drei Hauptquellen im Prinzip nicht beanstandet sein; Ungerechtigkeiten in der praktischen Ausführung sind selbstverständlich zu verwerfen und unzulässig.

d) Was sodann die Rechtsnormen des Codex Iuris Canonici angeht, so drängen sich auch hier dem Leser Zweifel auf, ob die Sinngebung des Verfassers zutreffend ist. Gewiß ist in den Kanones 549, 551, 1544, 1545 die Rede von gewinnbringender Anlage des Geldes, von Früchten des Geldes, von jährlichen Erträgen der angelegten Stiftung; auch der Ausdruck „collocare“ findet sich bezüglich der „*Dos religiosarum*“. Daß aber diese Ausdrücke, speziell das „collocare“ in dem prägnanten Sinn des Verfassers, als „Geldanlage ohne

Eigentumsübertragung“, zu fassen sind, dafür bietet weder Text noch Kontext, noch die Natur der Sache einen genügenden Anhalt. Als Beweis wird allerdings auch hier der oben erörterte allgemeine Grundsatz verwandt, daß Gewinnziehung aus übereignetem und zurückzübernehmendem Geld (weil Gewinnziehung nicht aus eigenem, sondern aus fremdem Geld) nicht zulässig sei. Darauf fußend, folgert McLaughlin, daß die betreffenden Kanones, weil sie Gewinnziehung zulassen oder vorschreiben, im Sinn der „Geldanlage ohne Geldübereignung“ verstanden werden müßten. Dieser Beweisgang ist aber, wie oben gezeigt, sehr anfechtbar, weil eben der zu Grunde liegende allgemeine Grundsatz nicht stichhaltig ist. — Noch viel mehr gilt dies bezüglich der Interpretation, die der Verfasser vom zweiten Teil des Kanons 1543 gibt. Er faßt die Worte „in praestatione rei fungibilis“ im Sinne eines Geldverleihens ohne Geldübereignung. Danach wäre also im ersten Teil des Kanons die Rede von „Geldanlage mit Eigentumsübertragung“ und zwar in der typischen Form des eigentlichen „Mutuum“; im zweiten Teil von einem selbständigen, mit dem ersten in keinem Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft, der „Geldanlage ohne Übereignung“. Die „praestatio rei fungibilis“ des zweiten Teils wäre also nach dem Verfasser, wie bereits bemerkt, numerisch und spezifisch verschieden von der *datio rei fungibilis* des ersten Teils.

Für diese Auslegung liegt im Text des Kanons kein Grund. Die eben genannte allgemeine Begründung, daß sonst Gewinnziehung aus fremdem Eigentum vorliege, schlägt aus den angegebenen Gründen nicht durch. Dagegen verlangt die Einheit und Einheitlichkeit des Kanons die „praestatio rei fungibilis“ und die „datio rei fungibilis“ als die numerisch gleiche materielle Handlung zu nehmen. Im ersten Teil wird sie gefaßt lediglich als Gegenstand und Inhalt des Darlehensvertrags, der als solcher keine Gewinnziehung begründet; im zweiten Teil wird sie beachtet als mit bestimmten äußern Rechtstiteln und Beziehungen behaftet, die eine besondere Abmachung, ein „*Pactum adiectum*“, berechtigt erscheinen lassen, das nicht auf dem innern Wesen des *Mutuum*, sondern auf andern, ihm äußern Gründen fußt. Der Verfasser erkennt diese „*tituli extrinseci*“ ausdrücklich an; aber im wesentlichen baut er nicht auf ihnen die Erlaubtheit der Gewinnziehung auf, sondern auf dem Eigentumsrecht und seiner natürlichen Auswirkung. Wenn der Verfasser (S. 236) sagt: „*Item, qui e Societate Iesu non iam distinguendum putant inter mutuum et locationem, sed potius inter lucrum moderatum et excedens, ii contra se habent eosdem auctores docentes absolute vetitum esse quidquam quamvis minimum lucri de pecunia mutuata exigere*“, so dürfte es sich bei den betreffenden Autoren kaum um die Leugnung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Geldanlage mit und Geldanlage ohne Eigentumsübertragung handeln, sondern mehr um die Leug-

nung, daß heute diese Unterscheidung praktisch von Bedeutung sei, weil heute tatsächlich fast immer ein „titulus extrinsecus“ vorliegt, der ein „pactum adiectum“ über ein „lucrum moderatum“ ohne Verletzung der strengen Gerechtigkeit zuläßt. Daß dieselben Autoren lehren sollen, man dürfe „ratione mutui“ ein „lucrum moderatum“ fordern, beruht wohl auf einem Mißverständnis. Alles in allem hat die Auslegung des Kanons 1543, wie sie der Verfasser gibt, so viele Bedenken gegen sich, daß man wohl besser von ihr absieht. Die Arbeit als Ganzes ist aber deswegen durchaus nicht abzulehnen, sie ist im Gegenteil wertvoll und sehr anregend.

Die Darlegungen dürften gezeigt haben, daß die Frage nach dem Wesen des Darlehens und nach der Erlaubtheit des Zinsnehmens heute wieder aktuell geworden ist, und daß bezüglich der innern Begründung des erlaubten Zinsnehmens noch nicht alle Schwierigkeiten gelöst sind. Die Aufmerksamkeit auf den einen oder andern Punkt dieser, für Recht wie Moral, so interessanten, aber auch schwierigen Frage zu lenken, war Zweck dieser Zeilen.

Franz Hürth S. J.